











WIFOGESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE

EXZELLENTER SCHUTZ FÜR DAS WIRTSCHAFTLICHE ZUHAUSE



DIE GEWERBLICHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

DIE GEWERBEIMMOBILIE - ZENTRUM DES ERFOLGS UND DER BERUFLICHEN EXISTENZ

Das Fundament des Unternehmens absichern

Ob Apotheke, Ladengeschäft, Werkstatt oder Lagerhalle, als Inhaber einer Gewerbeimmobilie hängt der wirtschaftliche Erfolg von einer Vielzahl von Faktoren ab. Was aber passiert, wenn das Gebäude durch ein unvorhergesehenes Ereignis beschädigt oder zerstört wird? Ein solches Ereignis kann schnell die wirtschaftliche Existenz beeinträchtigen.

In diesem Fall kann die WIFO-Geschäftsgebäude-Police helfen und den finanziellen Verlust ersetzen. Sie schützt vor vielerlei Risiken und sichert sämtliche Gebäudewerte Ihres Unternehmens umfassend ab.



SCHADENBEISPIELE

Folgende Schadenbeispiele verdeutlichen die vielfältige Problematik



Unbenannte Gefahren

Aus ungeklärter Ursache kam es zum Brand eines Geschäftsgebäudes im Neubrandenburger Brauereiviertel. Die Halle mit einer Größe von ca. 350 m² wurde durch eingemietete Firmen genutzt. Die Berufsfeuerwehr sowie die Freiwillige Feuerwehr Neubrandenburg-Innenstadt konnten das Gebäude nicht retten, jedoch ein Übergreifen des Feuers auf benachbarte Gebäude verhindern. Es entstand Sachschaden in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro. Die Kriminalpolizei hat die Ermittlungen zur Brandursache aufgenommen.

Undichte Dichtung

Über Jahre hinweg lief wegen einer lecken Dichtung im Wannenablauf Schmutzwasser in die Holzbalkendecke des darunter liegenden Büros eines Handwerkerbetriebes. Die Büromitarbeiter nahmen mehr und mehr einen modrigen Geruch wahr, konnten aber die Ursache nicht konkretisieren. Erst beim Auszug des Mieters in der Etage über dem Büro entdeckte man Aufwerfungen im Fliesenboden. Die Überprüfung ergab, dass die gesamte Holzbalkendecke ausgetauscht werden musste. Der Schaden wurde auf ca. 16.000 € geschätzt.





Überschwemmung infolge Witterungsniederschlag

Auf dem Nachbargrundstück wurde eine neue Lagerhalle errichtet. Aufgrund der genehmigten baulichen Maßnahmen veränderten sich jedoch die örtlichen Gegebenheiten. Schwere Niederschläge sammelten immense Wassermassen, die aufgrund der geänderten Bodenbeschaffenheit plötzlich in die Montagehalle des metallverarbeitenden Betriebes flossen. Die Heizungsanlage wurde dabei beschädigt. Das Abpumpen des Wassers, die Reinigung und Trocknung der Halle und die Reparatur der Heizungsanlage dauerte insgesamt zehn Tage. Der Sachschaden wurde auf ca. 14.000 € geschätzt.

Kein Risiko eingehen und alle Risiken absichern

Betrachtet man die Klima- und Wetterbedingungen der vergangenen Jahre, fällt einem die deutlich gestiegene Sturm- und Hagelhäufigkeit auf. Ebenso mit deutlicher Tendenz nach oben zeigen die Statistiken der Gebäudebrände der letzten Jahre.

Ein Geschäftsgebäude ist das Zentrum Ihres Erfolges und das Ihrer Kunden. Erhebliche Störungen im Betriebslauf können enorme Kosten verursachen - in manchen Fällen sogar zur vollständigen Zerstörung führen.

Das finanzielle Risiko ist hier so unberechenbar, wie z.B. die Naturgewalten selbst. Schnell gehen Schäden an gewerblich genutzten Immobilien in die Millionenhöhe!

Die WIFO-Geschäftsgebäude-Police sichert das Gebäude generell zum Neuwert ab. Somit ist der erneute Aufbau nach gravierenden Schäden ohne weitere Probleme möglich. Ebenso wird im Rahmen der Mietverlust-Versicherung der Mietausfall für bis zu 36 Monate ersetzt.

LEISTUNGSPUNKTE DES PRODUKTES

UMFASSENDER SCHUTZ - FLEXIBEL ERWEITERBAR UM ZUSÄTZLICHE RISIKEN

Darlegung der Leistungspunkte des Produktes Die WIFO Geschäftsgebäude-Police sichert das Gebäude bis max. 7,5 Mio. EUR Versicherungssumme grundsätzlich gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion Leitungswasser Sturm/Hagel Elementar (Überschwemmung*, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall Unbenannte Gefahren Mietausfall aufgrund eines versicherten Schadens * Sofern das Überschwemmungsrisiko nach Prüfung versicherbar ist Zusätzlich versichert gelten im Schadenfall anfallende Kosten wie zum Beispiel Aufräumkosten Mehrkosten durch Preissteigerungen Sachverständigenkosten Kosten für die Dekontamination des Erdreiches Kosten für Notmaßnahmen nach einem Versicherungsfall Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften Das Gebäude gilt generell zum aktuellen Neuwert versichert. Das ermöglicht Ihnen das Gebäude nach einem versicherten Schaden wieder aufzubauen. Über die genannten Gefahren hinaus können folgende Bausteine zusätzlich versichert werden Glas und Werbeanlagen Technische Versicherung (zum Beispiel für Heizungsanlagen, Aufzüge, Rolltore etc.) Die Details entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen und Produktinformationen.

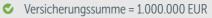
Unkompliziert und schnell zur Prämie

Dank des komfortablen, selbstrechnenden PDF-Antrags erhalten Sie eine schnelle Prämienfindung. Hierzu werden nur sehr wenige Risiko-informationen benötigt. Diese sind:

- Betriebsart(en)
- Versicherungssumme
- Baujahr

Prämienbeispiel

für eine Apotheke



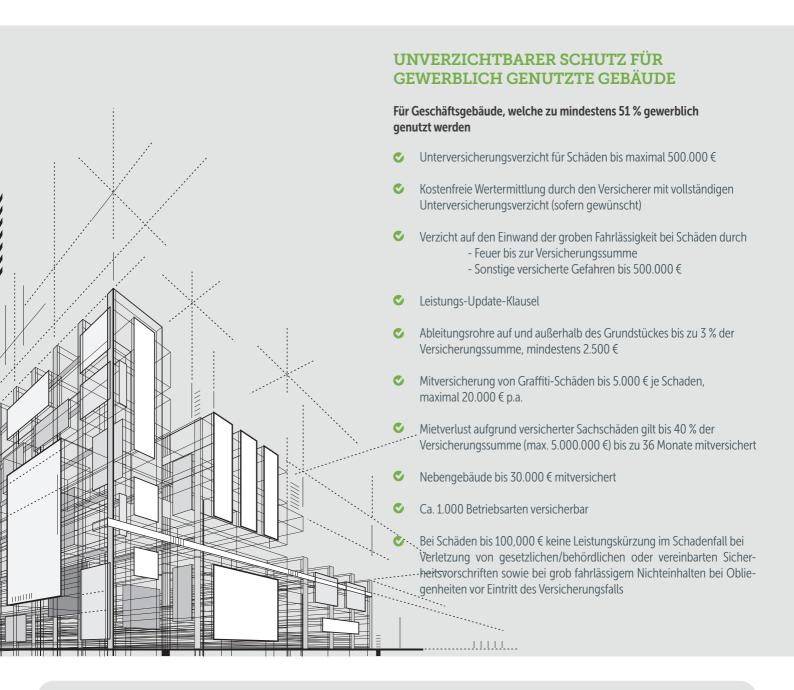
Baujahr = 2000

WIFO-Prämie *Marktübliche Prämie*

952 EUR brutto

DIE WIFO GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE

HIGHLIGHTS, VORTEILE UND BESONDERHEITEN AUF EINEN BLICK



BEI FRAGEN ODER INTERESSE

wenden Sie sich gerne an:



ANTRAG/ANGEBOT ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE



ALLGEMEINE INFORMA	ATIONEN					S	STAND 01/2021		
Berater:									
Anrede :	Herr		Fra	au	Firma				
Versicherungsnehmer:									
Postanschrift : (PLZ, Ort, Straße, Nr.)									
Anschrift Risikoort :									
(PLZ, Ort, Straße, Nr.)									
ANGABEN ZUM GEBÄL	JDE UND	LAGE							
Es handelt sich um ein	Gesch	- und Gesch äftsgebäude ges, und zw	9	äude	Produktio	nsgebäud waltung	e		
Gebäudelage	Innerd	orts		Außerorts	<u> </u>	Gew	erbegebiet		
Das Gebäude ist	Bewol	hnt (vom VN	1)	Bewohnt		Unbe	ewohnt		
Baujahr des Gebäudes		,	,						
anierungsjahr									
ANNAHMERICHTLINIEI	N								
Ein eventuell bestehender N Einvernehmen aufgehoben. Es befinden sich keine Gebä Nicht angenommen werde VERSICHERUNGSUMFA	iude mit we n Verträge,	eicher Dachı	ung ode	er exponierten	Risiken in eine	m Umkreis	s von 10 m.		
• Feuer	1110	• Leitungs	wasser	,	• Sturm/I	lagel			
• Innere Unruhen (1)		• Streik/A			_		digung (1)		
• Fahrzeuganprall (1)		• Rauch (1		. ••••8 (=/	• Übersch				
Weitere Elementarschäd	en* (2)	,	,	efahren (3)		- (-	<u>′</u>		
Optionale Einschlüsse					agsfrei mitversic	hert)			
		Haustec Heizungss Löschanla	hnik (M anlagen, agen, Wa	laschinendeckun , Kühl- und Klima asseraufbereitur	ig) (4) aanlagen, Wärme	epumpen, D technik, Au	Durchlauferhitzer, fzüge, Rolltreppen,		
Generelle Selbstbehalte		(1) = 1.0	00 €	(2) = 500 \$	€ (3) = 2	2.500 €	(4) = 500 €		
Weitere Deckungen	itere Deckungen Hierbei handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Die Dokumentierung erfolgt in einer eigenständigen Police.								
Die Deckungssumme betragen : • Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht 10.000.000 € pauschal P/S, 100.000 € Vermögensschäden									
					(für oberirdisch ur in Verbindu	-	•		
BESONDERHEITEN DER	RELEMEN	TAR-VERS	SICHER	RUNG					
* Der Versicherungsschutz geg zum vereinbarten Zeitpunkt, fr Die Wartezeit entfällt, sofern z Versicherungsschutz besteht; i	ühestens na um Zeitpunk	ch Ablauf ein ct der Antrags	es Mona sunterze	ats nach Unterze ichnung für das	ichnung des Ant beantragte Risik	rages (War o schon gle	tezeit). ichartiger		

Geschäftsführer: Sven Burkart, Christian Wetzel | Sitz der Gesellschaft: Rheinstetten | Handelsregister: HRB 10 53 86, Amtsgericht Mannheim Bankverbindung: Raiffeisenbank Südhardt eG | IBAN: DE24 6656 2053 0007 0851 09 | BIC: GENODE61DUR | Ust-ID-Nr. DE 14 36 06 343

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO | Reg.-Nr. D-UUSH-YIZLZ-61 | Gemeldet bei: IHK Karlsruhe | Register: DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | Breite Straße 29, D-10178 Berlin | Telefon: 0180-6005850 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen) Fax: (0 30) 2 03 08-10 00 | E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de | Registerabruf unter: www.vermittlerregister.info

Versicherungsschutzes (z.B. Summenerhöhung, erhöhter Versicherungsschutz),

Versicherungsschutz ist möglich in den ZÜRS-Zonen 1+2 nach Prüfung.



ANTRAG/ANGEBOT ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE



06

07

08

PRÄMIENBERECHNUN	G							
Versicherungssumme zum N	euwert :				Bitte	e Anfrage	e bei Versicherur	ngssumme > 7,5 Mio €
Einschluss einer Photovoltail	kanlage	Nein			J	la		
Bei der Mitversicherung gelten versicherung muss um den Net				nerung ver	sicher	t. Die Ve	rsicherungssumn	ne der Gebäude-
Versicherungsform:		Neuwert	mit We	rtzuschlag	g (auf	Preisba	sis 1980) mit jä	ihrlicher Indizierung
Betriebsart :								
Weitere Betriebsarten im Ge	ebäude :	☐ Nein				Ja		
Auswahl einer weiteren Betr	riebsart :							
Auswahl einer weiteren Betr	riebsart :							
Gebäude-All-Risks-Deckung	:	Prämiensa	ətz	0/00	Die .	Jahresne	ttoprämie beträ	gt:
Einschluss Glasversicherung	:	Allgen	neiner Ge	brauch				
		Gesam	ntverglası	ung				
Einschluss Haustechnik:					als E	ntschäd	igungsgrenze	
Einschluss Haus- und Grundbe	sitzer-HP:				Jahr	esbrutto	mietwert	
Einschluss Gewässerschaden	-HP:				Fass	ungsverr	mögen	
Gewünschte Zahlweise :		1/1		1/2 +	3%		1/4 + 5%	1/12 + 8%
Bündelnachlass :		5 % auf G	esamtprä	mie bei Ab	schlus	ss von m	ind. 2 Sparten	
Prämie gemäß Zahlweise :						N	ettoprämie :	
						В	ruttoprämie :	
Feuerrohbau :		Feuer	rohbaud	eckung fü	r Neu	bauten g	gewünscht (max	c. 24 Monate)
ZUSÄTZLICHE ANGABE	N / VEREIN	NBARUN	GEN					
BEGINN / ABLAUF / VO	DRVERSICH	IERUNG						
Beginn:			00.00 U	hr - Laufz	eit mi	indesten	s 1 Jahr	
Ablauf :			00.00 U	hr - entsp	reche	nd der g	ewählten Laufze	it
Abweichende Hauptfälligkeit	;		00.00 U	hr				
Bei Vereinbarung der Feuerro	hbaudeckung	verlängert	sich Vert	ragsablau	f um d	lie Dauei	der Rohbaudec	kung.
Vorversicherung:	☐ Nein					Ja		
Name des Vorversicherers :								
Versicherungs-Nummer :								
Vorschäden :	☐ Nein			J;	a			Sofern Ja, bitte Datum, Anzahl Art, Höhe
Vertrag beendet zum :						durch	Antragsstell	er Versicherer
Kündigungsgrund des VR:								



09

ANTRAG/ANGEBOT ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE



SEPA-LASTSCHRIFTMAND	AT																
Für diesen Vertrag wird das SEPA-B	Basis-La	stschrif	tverf	ahre	n vere	inbart.	Zu d	iesei	m Zwe	ck erte	ile ic	h/er	teilen	wir de	m		
Versicherer folgendes SEPA-Lastsch	nriftma	ndat. Ic	h err	mäch	ntige/W	/ir erm	ächti	gen	Sie, Za	ahlunge	en vo	n me	einem/	unser	en ur	nten a	ın-
gegebenen Konto mittels Lastschrif										nser un	ten g	genai	nntes	Geldir	ıstitu	t	
zugleich an, die von Ihnen auf meir	n/unser	Konto	gezo	gene	en Last	schrift	einzu	ılöse	en.								
Hinweis: Ich kann/wir können inne										_			rstattı	ung de	es bel	astet	en
Betrages verlangen. Es gelten dabe	i die m	it mein	em/ι	ınseı	rem Ge	ldinsti	tut v	erein	barte	n Bedir	ngung	gen.					_
IBAN: D	E																
Bitte nur angeben wenn der Be	eitrags	zahler,	/Kor	ntoir	habe	r nicht	Ver	sich	erung	gsnehr	ner i	ist!					
Name, Vorname:																	
Strasse, Hausnummer:																	
Postleitzahl, Ort:																	
Unterschrift Beitragszahler:									Ort,	Datur	n:						
BEDINGUNGEN																	
Für dieses Produkt gelten die Ve	ersiche	erungsl	bedi	ngui	ngen z	ur Coi	ndor	-Ges	schäft	sgebä	ude-	Poli	ce ink	lusive	j		
der Sonderbedingungen/Klause	ıln der	WIFO	Gmb	Н							L	ink	zu de	n Be	ding	ung	en
UNTERSCHRIFT																	
Bitte achten Sie auf eine vollständig	ge und	richtige	Bea	ntwo	ortung	der Fra	agen	zu ri	sikoer	heblich	ien U	msta	änden	insbe	sond	ere z	u
den auf Seite 2 aufgeführten Annal	nmerich	ntlinien	, ans	onst	en wir	d der V	ersic	heru	ıngsscl	hutz ge	fähro	det.					
Unterschrift Antragsteller:									Datı	um:							
Unterschrift WIFO-Partner:									Datu	um:							
EXKLUSIVITÄTSKLAUSEL																	

12

Die Konditionen dieses Vertrages gelten nur, solange der Vertrag im Bestand der WIFO GmbH läuft. Bei einer Übertragung auf einen anderen Betreuer wird der Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf Normalkonditionen umgestellt.



ANTRAG/ANGEBOT ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE



13

	Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung	Zusätzliche Einschlüsse
1.	Aufräumungs-, Abbruch- u. Absperrkosten; Bewegungs- u. Schutzkosten; Feuerlöschkosten	200 % *
2.	Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel ZL900010)	200 % *
3.	Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung – nur versichert, wenn Wertzuschlagsklausel vereinbart ist	200 % *
4.	Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile	bis zur VS
5.	Nebengebäude: Mitversichert gelten freistehende + gewerbliche genutzte Nebengebäude, die kleiner als das Hauptgebäude und diesem räumlich und funktional untergeordnet sind (Klausel ZL900010)	Bis maximal 30.000 €
6.	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	200 % *
7.	Mehrkosten durch Technologiefortschritt bzw. höhere Energieeffizienz	200 % *
8.	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften	200 % der VS, max. 150.000
	Feuerversicherung	
9.	Anprall oder Absturz eines Flugkörpers (Klausel ZL900010)	bis zur VS
10.	Schäden durch Implosion	bis zur VS
11.	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	200 % *
12.	Schäden infolge Überspannung durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden (Pascon-Klausel)	100.000€
13.	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	150.000€
14.	Kosten für die Beseitigung von Gebäudeverunreinigungen durch Graffitisprühereien (SB 500 EUR; Jahreshöchstentschädigung 20.000 EUR) - (Klausel ZL900010)	max. 5.000 €
15.	Kosten für Notmaßnahmen nach einem Versicherungsfall	10.000€
16.	Wiederherstellungskosten für Gartenbepflanzungen einschließlich Rekultivierungskosten, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sofern sich diese vor dem Schadenereignis in einem ordnungsgemäßen Zustand befanden	200 % *
17.	Feuer-Rohbauversicherung für Neu-/Umbauten bis zur Versicherungssumme (Klausel ZL900010)	max. 24 Monate
18.	Kosten für Hotelunterbringung nach einem Versicherungsfall, max. 100 Tage (Klausel ZL900010)	100 € / Tag
	Leitungswasserversicherung	
19.	Schäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, und außerhalb des Versicherungsgrundstückes, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist. (Klausel ZL900010)	bis zur VS
20.	Schäden an Ableitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen (Klausel ZL900011)	3 % der VS, mind. 2.500 €
21.	Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern	bis zur VS
22.	Wassermehrverbrauch nach Rohrbruch	200 % *
23.	Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Fußbodenheizung, Sprinklern (Klausel ZL900010)	bis zur VS
24.	Austritt von Wasser aus innen liegenden Regenfallrohren	bis zur VS
25.	Schäden durch Wasserdampf und stationär installierte Wasserlöschanlagen (Klausel ZL900010)	bis zur VS
26.	Einschluss von Heizkörpern gegen sonstige Bruchschäden (Klausel ZL900010)	2.500 €
	Sturmversicherung	
27.	Wiederherstellungskosten für Gartenbepflanzungen einschließlich Rekultivierungskosten, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sofern sich diese vor dem Schadenereignis in einem ordnungsgemäßen Zustand befanden und ein Sturm-/Hagelschaden am versicherten Gebäude eingetreten ist (Klausel ZL900011)	10.000€
	Zusätzlich mitversicherte Gefahren	
28.	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung (ohne Graffiti), Streik/Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall - (SB 1.000 €)	bis zur VS
29.	Elementar – (SB 500 €) (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)	bis zur VS max. 5.000.000 €
30.	Mitversicherung von unbenannten Gefahren (SB 2.500 €)	bis zur VS max. 5.000.000 €



ANTRAG/ANGEBOT ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE



13

	IDERE VEREINBARUNGEN WIFO-GESCHÄFTSGEB	AODE I OLICE	- FORTSETZUNG				
	Mietverlustversicherung (gilt für alle beantragten Gefahren exklusive Glas und technisc	cho Gofahran)	Haftzeit				
	Mietverlustversicherung bis zu 40 % der Gebäudeversicherungssumm						
31	(Klausel ZL900011)	36 Monate					
	Versicherte Kosten der Gebäude-Versicherung						
32.	Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind zusätzlich die genannten Schschädigungsgrenzen auf "Erstes Risiko", d.h. ohne Berücksichtigung e						
	* Diese Positionen gelten summarisch, d.h. in einer Summe, mit 200 % – zusätzlich auf "Erstes Risiko", d.h. ohne Berücksichtigung einer evtl.						
	Glasversicherung		Zusätzliche Einschlüsse				
33.	Mitversicherung von Glasbruchschäden inklusive Werbeanlagen		Bis zur Versicherungssumme				
	Nachfolgende Kosten gelten auf "1.Risiko" mitversichert :						
34.	Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen		2.500 €				
35.	Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien	1	2.500 €				
36.	Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen		2.500 €				
	Maschinenversicherung (Haustechnik)		Entschädigungsgrenze Auf 1. Risiko				
37.	Versicherte Gefahren: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter, Konstruktio führungsfehler, Kurzschluss, Überstrom und Überspannung, Versagen Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Zerr Überdruck oder Unterdruck, Sturm, Frost oder Eisgang	von Mess-, Regel- oder	Wahlweise 50.000 € 100.000 € 250.000 €				
	Mitversicherte Kosten :		Bis jeweils:				
	Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten, Dekontal gungskosten für Erdreich, Bewegungs- und Schutzkosten, Luftfrachtkos		50.000€				
	Schadensuchkosten, Sofortiger Reparaturbeginn, Fundamente, Einschlu Gefahrenbereich, Einschluss Einbruchdiebstahl, Datenversicherung		25.000 €				
	Eichkosten inkl. Eichamtsgebühren		5.000€				
	Weitere Klauseln :						
	Werkstattrisiko/Transporte, Regressverzicht, GAP-Deckung, Kreditüber Sachverständigenverfahren	rnahme im Schadenfall,					
	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht		Deckungseinschlüsse				
38.	 Abwasserschäden Bei Allmählichkeitsschäden Bauherrenhaftpflicht bis 50.000 € Bausumme Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z. B. Rasenmäher, 	Versicherte Perso - Verwalter - Wohnungseigent	neinschaften gilt zusätzlich : nen :ümer bei Betätigung im r Zwecke der Gemeinschaft				
	Schneeräumgeräte, Kehrmaschinen) ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen / Plätzen; ohne Geschwindigkeitsbegrenzung - Umwelthaftpflichtbasis-/-regress-versicherung - Umweltschadensversicherung – Grunddeckung	Verwalter	reinander Ingseigentümer gegen den Ingseigentümer gegen die				
	Kleingebinde bis max. 205 Liter/kg, insgesamt max. 3.000 Liter/kg Fettabscheider Optionale prämienpflichtige Erweiterung um die Gewässerschadenha	- gegenseitige Ans tümern bei Betät der Gemeinschaf					



ANTRAG/ANGEBOT ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE



13

ZUSÄTZLICHE KLAUSELN ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE

Besserstellungsklausel

Sollten die dieser CONDOR-Police zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die

Gebäude-, Inhalts- und/ oder Ertragsausfallversicherung der CONDOR Allgemeine

Versicherungs-AG am Schadentag von denen des unmittelbaren Vorvertrages eines anderen in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherers zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die CONDOR Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer. Dies gilt nicht für:

- Umdeckungen nach einer Kündigung des Vorversicherers;
- Deckungserweiterungen, die bei der Eindeckung bei der CONDOR Allgemeine Versicherungs- AG hätten vereinbart werden können;
- niedrigere oder nicht vorhandene Selbstbeteiligungen des Vorvertrages bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
- höhere Versicherungssummen bzw. Ersatzleistungen und höhere Maximierungen des Vorvertrages;
- Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt ist (z.B. aufgrund von Embargos, Non-Admitted-Ländern etc.);
- Erweiterungen des Geltungsbereiches;
- Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des CONDOR-Vertrages abändern;
- Versicherungsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Diese Bestandsgarantie gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem CONDOR-Vertrag versicherte Risiko.

Die Entschädigung aus der Besserstellungsklausel ist auf einen Betrag von 250.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (Klausel ZL900010):

Abweichend der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Versicherungsfällen bis zu einer Schadenhöhe von insgesamt 500.000 €. Für Feuerschäden gilt der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme.

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Klausel ZL900010):

Abweichend der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ist der Einwand auf Unterversicherungsverzicht nicht anzuwenden, wenn der Schaden 500.000 € nicht übersteigt.

Mehrkosten wegen behördlichen Auflagen (Klausel ZL910011

Mitversichert sind Mehrkosten aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen nach einem Schadenfall aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden können.

Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung (Klausel ZL910011):

- 1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag anfechten.
- 2. Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei Schäden bis 100.000 € wird der Versicherer die Schadenersatzleistung auch dann nicht kürzen, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden; bei Schäden, die 100.000 EUR übersteigen, wird der Versicherer die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen, es sei denn die Schäden übersteigen 1.000.000 €.

Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften (Klausel ZL910011):

Bei Schäden bis 100.000 € wird der Versicherer die Schadenersatzleistung auch dann nicht kürzen, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden.

Bei Schäden, die 100.000 € übersteigen, wird der Versicherer die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Diese Begrenzung der Kürzung gilt nicht, wenn der Schaden 1.000.000 € übersteigt.

Sofern Sicherheitsvorschriften zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer individuell vereinbart wurden, verzichtet CONDOR nicht auf das Recht zur Leistungskürzung.

LeistungsUpdate-Garantie (Klausel ZL910011):

Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag gemäß dieser Police versicherten Risiken bzw. Gefahren. Diese Regelung gilt nicht für individuelle Vereinbarungen (z.B. individuell vereinbarte Selbstbeteiligung), die stets Vorrang haben.

Versehensklausel (Klausel ZL910011):

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den vorliegenden Bestimmungen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungs-nehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

Geschäftsführer: Sven Burkart, Christian Wetzel | Sitz der Gesellschaft: Rheinstetten | Handelsregister: HRB 10 53 86, Amtsgericht Mannheim Bankverbindung: Raiffeisenbank Südhardt eG | IBAN: DE24 6656 2053 0007 0851 09 | BIC: GENODE61DUR | Ust-ID-Nr. DE 14 36 06 343 Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO | Reg.-Nr. D-UUSH-YIZLZ-61 | Gemeldet bei: IHK Karlsruhe | Register: DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | Breite Straße 29, D-10178 Berlin | Telefon: 0180-6005850 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen) Fax: (0 30) 2 03 08-10 00 | E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de | Registerabruf unter: www.vermittlerregister.info



ANTRAG/ANGEBOT ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE



13

ZUSÄTZLICHE KLAUSELN ZUR WIFO-GESCHÄFTSGEBÄUDE-POLICE - FORTSETZUNG

Sachverständige / Sachverständigenverfahren (Klausel ZL910012):

1) Beauftragung von Sachverständigen:

Ist die Höhe des vom Versicherer festgestellten Schadens strittig oder die Schadenhöhe über € 5.000 EUR kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens - und soweit erforderlich weitere Feststellungen zum Schadenfall – von einem von ihm bestimmten, gerichtlich zugelassenen, Sachverständigen festgestellt wird.

Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer.

- 2) Sind die Feststellungen des Sachverständigen strittig, kann vom Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren einberufen werden, vom Versicherer kann dieses nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers einberufen werden.
- 3) Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsbeziehung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. 4) Feststellung

Die Feststellung der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Obliegenheiten (Klausel ZL910013):

1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat die in den allgemeinen Bedingungen aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet, dieser Obliegenheit künftig nachzukommen.

Bei Schäden bis 100.000 € wird der Versicherer die Schadenersatzleistung auch dann nicht kürzen, wenn die Obliegenheiten grob fahrlässig nicht eingehalten wurden; Bei Schäden, die 100.000 € übersteigen, wird der Versicherer die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen, es sei denn die Schäden übersteigen 1.000.000 €.

2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen.
- b) nach Möglichkeit zur Abwendung und Minderung des Schadens beizutragen und Weisungen des Versicherers nach Möglichkeiten einzuholen und zu befolgen.
- c) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum der Polizei anzuzeigen.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit kann er die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer, durch gesonderte Mitteilung, in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Repräsentanten (Klausel ZL910013):

Bei Kapitalgesellschaften sind Repräsentanten ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Inhaber, soweit diese die vollständige Herrschaft über die versicherten Sachen besitzen. Einzelpersonen und Wohnungseigentümergemeinschaften haben keine Repräsentanten im Sinne dieser Bestimmungen.